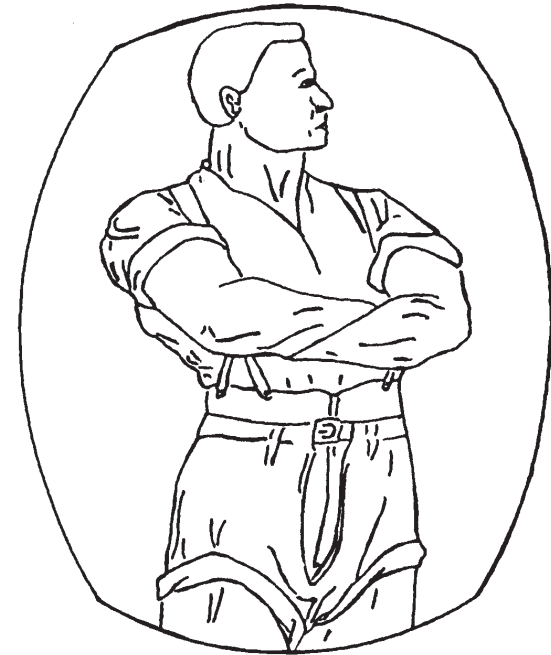


**BERNISCH - KANTONALER
SCHWINGERVERBAND**

Gründung / Fondée en

1901



GESCHÄFTSREGLEMENT

**ASSOCIATION CANT.
BERNOISE DES LUTTEURS**

1. Sitzungsgeld und Taggeld

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission, der Kommissionen und für die Rechnungsrevisoren beträgt Fr. 15.-- für eine Sitzung.

Aussergewöhnliche Entschädigungen werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgesetzt.

2. Reiseentschädigungen und Spesen

Als Reiseentschädigung werden der Betrag für ein Bahnbillett 2. Klasse oder 50 Rp. pro Autokilometer entschädigt.

Für Material, Porti Telefon, Übernachtungen mit Frühstück und übriges werden die effektiven Kosten vergütet.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil des Geschäftsreglementes des BKSv vom 09. Januar 2000. Er tritt mit seiner Genehmigung in Kraft.

Also beschlossen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 09. Januar 2000 in Heimisbach i. E.

Bernisch-Kantonaler Schwingerverband

Der Präsident: Der Sekretär:

Hansueli Streit: Urs Lanz

Korrektur am: **Montag, 5. Juni 2000**

Die Delegiertenversammlung (DV) des Bernisch-Kantonalen Schwingerverbandes (BKSv)

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Statuten vom 09. Januar 2000

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt, in Ergänzung der Statuten vom 09. Januar 2000, die Geschäftsführung sowie die Kompetenzen und Obliegenheiten der folgenden Organe des BKSv:

- Vorstand
- Technische Kommission (TK)
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

II. Organe

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes, der TK, der Kommissionen und die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorbehalten bleiben die Sitzungs- und Taggelder sowie die Reise- und Spesenentschädigungen gemäss Art. 17 und Anhang 1 hiernach.

Art. 3 Sitzungen

Eine Sitzung wird durch den Präsidenten einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder - für Vorstandssitzungen mindestens vier Mitglieder - es verlangt.

Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche im voraus schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

Der Präsident - oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident - führt den Vorsitz.

Der Verbandspräsident ist zu jeder Sitzung einzuladen. Ausgenommen sind Sitzungen der Rechnungsrevisoren.

Art. 4 Beschlussfähigkeit und Eintreten

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Vorstandssitzungen bedürfen zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder.

Auf ein Geschäft, das nicht traktandiert ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 5 Beschlussfassung

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

